Art. 52 Maßregelvollzugsbeiräte

[1]Bei den Maßregelvollzugseinrichtungen sind Beiräte zu bilden. [2]Auf die Maßregelvollzugsbeiräte finden Art. 185 Abs. 2 und Art. 186 bis 188 BayStVollzG entsprechende Anwendung.